

16. Sind unter ärztlichen Attesten im §. 255 St.P.D. nur solche Atteste zu verstehen, welche von Personen herrühren, denen als Ärzten im Sinne des §. 29 Gew.D. eine Approbation erteilt ist?

III. Straffenat. Urt. v. 29. März 1886 g. R. Rep. 616/86.

I. Landgericht Hannover.

Aus den Gründen:

Die Revision rügt Verlesung des §. 255 St.P.D. durch Verlesung des Attestes des Baders W. Dem Angriffe konnte Erfolg nicht versagt werden.

Nach Ausweis des Protokolles über die Hauptverhandlung ist auf Antrag der Staatsanwaltschaft und mit Bewilligung des Angeklagten der Gerichtsbeschluß verkündet:

Das ärztliche Attest des Waders M. solle verlesen werden, und ist dieser Beschluß ausgeführt. Derselbe bezieht sich offenbar auf das Attest Blatt 5, welches die Kopfverletzung des A., die den Gegenstand der Anklage bildet, betrifft und von F. M. unterschrieben ist. Nicht in diesem Zeugnisse, wohl aber in dem Protokolle ist M. als „Wader“ bezeichnet.

Angeichts der Bestimmung in §. 255 St.ß.O., nach welcher ärztliche Atteste über Körperverletzungen, welche nicht zu den schweren gehören, in der Hauptverhandlung verlesen werden können, fragt es sich, ob das Attest eines Waders als ärztliches Attest im Sinne des §. 255 a. a. O. betrachtet werden könne. Der Wortlaut des Gesetzes weist auf Verneinung der Frage hin. Die Gesetzesmaterialien anlangend, so beschränken sich die Motive — S. 142; Hahn, Materialiensammlung 2c S. 196 — auf folgende Bemerkungen:

Die Bestimmung, daß ärztliche Atteste 2c verlesen werden können (§. 216 des Entwurfes), entspricht einem in der Rechtsübung vielfach empfundenen Bedürfnisse. Bei der großen Zahl der Klagen nämlich, welche wegen leichter Körperverletzungen erhoben werden, würde es zu einer allzugroßen Belästigung der Ärzte wie auch zu einer übermäßigen Erhöhung der Kosten des Verfahrens führen, wenn in jedem einzelnen Falle der Arzt, welcher den Verletzten besichtigt hat, mündlich vernommen werden sollte. Die Bestimmung des Entwurfes will den Richter in den Stand setzen, die Wahrheit der Aussagen zu prüfen, welche der Verletzte selbst oder die sonstigen Zeugen über die dem ersteren zugefügten Verletzungen abgeben, und es wird der Richter nach der Lage jedes einzelnen Falles zu beurteilen haben, ob es zum Zwecke der Beweisführung der mündlichen Vernehmung des Arztes bedarf, oder ob die durch den Inhalt des Attestes bestätigten Aussagen eine hinreichend sichere Grundlage für das Urteil bilden.

Bei der ersten Lesung in der Kommission des Reichstages (S. 394; Hahn, a. a. O. S. 871) bemerkte Geh. Oberregierungsrat Hanauer:

Zu großen Weiterungen würde es führen, wenn die Verlesung ärztlicher Atteste, die bekanntlich bei kleinen Körperverletzungen eine bedeutende Rolle spielen, untersagt würde.

Aus dem Berichte der Kommission (S. 68; Fahn, a. a. D. S. 1652) ist folgende Stelle herauszuheben:

Hinsichtlich der Zeugnisse und Gutachten, welche in §. 216 a. a. D. erwähnt sind, war es in das Ermessen des Gerichtes zu stellen, ob es den Beamten, von welchem die Erklärung ausgegangen ist, mündlich vernehmen, oder ob es mit der schriftlichen Erklärung und deren Verlesung sich begnügen will. Insbesondere gilt dies betreffs ärztlicher Atteste über solche Körperverletzungen, welche nicht zu den schweren gehören.

Soweit die Materialien.

Berücksichtigt man, daß der ärztlichen Atteste in demselben Absätze, in welchem von den ein Zeugnis oder Gutachten enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden die Rede ist, Erwähnung geschieht, daß hiernach und nach den Motiven angenommen werden darf, daß ärztlichen Attesten offenbar ein größeres Gewicht beigemessen werden will, als schriftlichen Zeugnissen von Privatpersonen, daß eine Erklärung hierfür in dem auch nach der Gewerbeordnung noch nicht ganz in den Hintergrund getretenen öffentlichen Charakter der Stellung eines Arztes erblickt werden kann, welche Stellung es unter anderen mit sich führt, daß die Bezeichnung als Arzt einen Titel bildet, welchen sich ein Unbefugter nicht beilegen darf (vgl. Gew.D. §. 147 Ziff. 3), so muß schon aus diesen zunächst äußerlichen Erwägungen angenommen werden, daß §. 255 St. P. D. Atteste im Auge hat, welche von einer zur Annahme des Titels als „Arzt“ im Sinne von §. 29 Gew.D.: „Arzt, Wundarzt, Augenarzt“ etc. berechtigten Person ausgestellt sind. Aber auch innere Gründe führen zu der gleichen Annahme. Indem die Gew.D. §. 29 für die „Ärzte“, „Wundärzte“ etc. eine Approbation vorschreibt, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird, giebt sie zu erkennen, daß nur solche Approbation diejenige Gewähr bietet für den Besitz der zur Ausübung der Heilkunde erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, welche vorausgesetzt wird, wenn es sich um die Beurteilung ärztlicher, wundärztlicher etc. Fragen handelt. Denn im übrigen ist die Ausübung der Heilkunde selbst an irgend welche Vorbedingungen nicht geknüpft.

Zwar ist die Regelung der Verhältnisse des unterärztlichen und niederen Heilbienerpersonales der Landesgesetzgebung vorbehalten (vgl. §. 6 Gew.D.). Es hat auch in der That Preußen bezüglich der Heilbiener,

auf welche sich die Circularverfügung vom 13. October 1851, Ministerialverfügung vom 27. März 1852, vom 17. Mai 1852 u. a. (vgl. Klette, Die Medizinalgesetzgebung Bd. 2 S. 61—71) bezogen, durch Circularerlaß des Ministeriums der *ıc* Medizinalangelegenheiten vom 27. Dezember 1869 (Ministerialblatt 1870 Seite 74) bestimmt, daß auch in Zukunft Personen, welche sich mit kleinen chirurgischen Operationen, Desinfektionen *ıc* beschäftigen wollen, durch Ablegung einer Prüfung das Recht erwerben, sich als geprüfte Heildiener zu bezeichnen. Allein alle Bestimmungen in bezug auf die — auch geprüften — Heildiener lassen ersehen, daß deren Stellung in bezug auf innere und äußere Autorität gegenüber den Ärzten, Wundärzten *ıc* eine äußerst untergeordnete ist und von jeher war.

Vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 126.

Nicht anders war das Verhältnis der „Bader“ in Hannover. Nach der Verordnung vom 6. Februar 1835 §. 11 (Sammlung der Gesetze *ıc* für das Königreich Hannover 1835 S. 50 flg.) waren die Bader in einen entschiedenen Gegensatz gebracht zu den Ärzten und Wundärzten, und nach Anlage B zu jener Verordnung stand den Badern — außer Bartscheren — nur zu: Aberlassen *ıc*, Setzen der Schröpfköpfe und Blutegel, Abspitiere, Legen und Verbinden von Blasenpflastern, Seidelbast und Fontanellen, und Ausziehen von Zähnen.

Bei dieser grundsätzlichen Verschiedenheit zwischen der Stellung der Ärzte, Wundärzte *ıc* einerseits, der Heildiener und Bader andererseits kann nicht angenommen werden, daß unter „ärztlichen Attesten“ in §. 255 St.P.D. von irgend einem Faktor der Gesetzgebung etwas anderes verstanden werden wollte, als Atteste, welche von einem approbierten Arzte — im Sinne des §. 29 Gew.D. — herrühren. In diesem Sinne hat sich auch ein reichsgerichtliches Urteil vom 13. April 1880 (Rep. 660/80) ausgesprochen, und nicht im Widerspruche damit steht das Urteil vom 8. Mai 1882,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 260,

nach welchem in Bayern Bader unter die in §. 278 St.G.B.'s genannten approbierten Medizinalpersonen fallen können. Denn wenn auch nach diesem Urteile die Bader in Bayern u. a. berechtigt sind, Zeugnisse über den Gesundheitszustand von Personen auszustellen, so wird doch nirgends angedeutet, daß solche Zeugnisse die Geltung ärztlicher Zeugnisse im Sinne des §. 255 St.P.D. beanspruchen könnten. Unter allen

Verhältnissen kann in Preußen ein von einem Wader ausgestelltes Zeugnis nicht ohne weiteres als „ärztliches Attest“ angesehen werden.

Erscheint hiernach der „Wader“ W. ohne eine — vom Gerichte nicht gegebene — besondere Darlegung nicht als approbierter Arzt im Sinne des §. 29 Gew.O., so stellt sich die Verletzung des Attestes desselben als unzulässig dar; denn §. 255 St.P.O., welcher eine Ausnahme von dem Principe der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens in der Hauptverhandlung, insbesondere von dem in §. 249 St.P.O. zum Ausdruck gelangten Grundsatz enthält, giebt damit eine Rechtsnorm, welche keine Ausdehnung gestattet, und welche zu gleicher Zeit nicht dem Parteiverzichte unterliegt. Auf dieser Verletzung würde aber auch das Urteil beruhen. Zunächst läßt der durch das Protokoll festgestellte Beschluß des Instanzgerichtes erkennen, daß dasselbe jenes Attest als ärztliches Attest aufgefaßt hat; ebenso geht aus den Urteilsgründen hervor, daß der erste Richter jenem Atteste auch die Geltung eines ärztlichen Attestes in bezug auf die Beweismüdigung beigelegt hat. Sodann ergeben die Urteilsgründe zweifellos, daß der vordere Richter der Feststellung des objektiven Thatbestandes hinsichtlich der Beschaffenheit der Verletzung jenes Attest zu Grunde gelegt hat, und daß die hiernach angenommene Schwere der Verletzung auch für die Verneinung der Frage nach mildernden Umständen von Einfluß gewesen ist. Die Beweismüdigung zeigt sich hiernach von einem Beweismittel beeinflusst, dessen Erhebung unter jener Voraussetzung unstatthaft war.

Diese Gesetzesverletzung führte zur Aufhebung des angefochtenen Urtheiles und zur Zurückverweisung der Sache.